



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Förderaufruf „Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Stärkung der partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit“**

### **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen im beruflichen und privaten Leben haben die ungleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit bei den Geschlechtern noch deutlicher aufgezeigt und in den Familien teilweise sogar verstärkt. Laut den ersten Ergebnissen des Mikrozensus ging die Erwerbstätigkeit von Müttern während der Corona-Pandemie um 2,8 Prozent auf insgesamt 76 Prozent zurück. Bei den Vätern war es lediglich ein Rückgang von 1,3 Prozent. Damit ist das seit 2011 anhaltende Wachstum der Erwerbstätigenquote von Müttern verloren gegangen.

Es waren überwiegend Mütter, die mehr Sorgearbeit in Zeiten von geschlossenen Betreuungseinrichtungen und Schulen geleistet haben. Damit hat sich ein Rückschritt in der Aufteilung der Sorgearbeit und der Erwerbsbeteiligung von Frauen gezeigt und es ist einmal mehr deutlich geworden, dass die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ein entscheidender Faktor für die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern ist. Elternschaft zeigt sich damit als wesentlicher Treiber von Ungleichheit der (beruflichen) Chancen.

Der aktuelle Väterreport von 2021 zeigt aber auch, dass viele Väter die Familien- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich leben, mehr Zeit mit den Kindern verbringen und gemeinsam mit der Mutter für die Kinder verantwortlich sein wollen. Gleichzeitig dominiert bei den Vätern weiterhin ein traditionelles Erwerbsverhalten als in Vollzeit Erwerbstätiger. Begründet wird dies neben ihrer Rolle als Hauptverdiener und einem geringen Einkommen der Partnerin; auch mit eigenen sowie antizipierten Rollenerwartungen an Väter, die sie daran hindern, ihr Arbeitszeitpensum zu reduzieren.

Der Landesregierung ist es ein großes Anliegen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, damit Erziehungs- und Familienarbeit gleichberechtigt verteilt werden können. Mit dem Förderaufruf sollen Projekte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden, welche vor allem die Väter für die stärkere partnerschaftliche Familien- und Sorgearbeit ansprechen. Der Förderaufruf richtet sich dabei vorwiegend an die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit dem Fokus auf ländliche Regionen in Baden-Württemberg.

## 2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden innovative Projekte (z. B. Veranstaltungen, Qualifizierungen, Dialogformate, Entwicklung von Strukturen, Entwicklung von Informationsmaterialien, (Öffentlichkeits-)Kampagnen), die insbesondere zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- Die Projekte sollten allgemein zur Sichtbarmachung der ungleichen Verteilung von Sorgearbeit sowie der Sensibilisierung und damit Verbesserung der partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit in der Gesamtgesellschaft beitragen,
- den Dialog mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen fördern,
- traditionelle Rollenverteilung überdenken und Stereotype aufbrechen und damit gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und nachhaltig angelegt sein.

## 3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Kommunen (z. B. kommunale Gleichstellungsbeauftragte). Freie Träger (z.B. Verbände, Vereine, (Selbst-)Organisationen, Stiftungen und juristische Personen) und Projektpartnerschaften sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern eine Kooperation mit der jeweiligen Kommune angestrebt wird. Bei der Kooperation mit einer Kommune sollte die Zusammenarbeit mit dieser im Rahmen des angestrebten Projekts im Antrag angegeben werden.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind für das Projekt anfallende Sachkosten (z. B. Honorare, Material, Raummieten, Bewirtungen, Dienstleistungen, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.

Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Für die Projekte können Landesmittel bis zu 5.000 Euro beantragt werden. Zuwendungsfähig sind dabei alle für das Projekt unmittelbar anfallenden Sachkosten. Nicht bezuschusst werden größere (technische) Anschaffungen und Personalausgaben. Anträge mit einem Fördervolumen unter 1.000 Euro können nicht berücksichtigt werden. Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen – soweit nicht selbst Antragsteller–, etc.) wird hierauf nicht angerechnet.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Die Förderung wird maximal für einen Durchführungszeitraum von

bis zu 12 Monaten gewährt und das Projekt muss im Jahr 2022, frühestens zum 15.11.2022 beginnen. Mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten kooperierende Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren Akteuren sind möglich. Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen: „Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.“ Das Logo erhalten Antragstellende nach Bewilligung. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

Im Antrag und im Verwendungsnachweis werden Erfolgskriterien (s. Punkt „C Detaillierte Beschreibung des Projekts“ Nr. 6 im Antragsformular) erfasst, anhand derer die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen beurteilt werden kann. Bei der Durchführung sind die entsprechenden Daten zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung:

[www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/service/foerderauffufe](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/service/foerderauffufe)

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

Die unterzeichneten Projektanträge sind bis **Freitag, 30. September 2022** per E-Mail mit Dateianlage oder per Post einzureichen beim:

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg**  
**Referat 25, Frau Elsa Böld**  
**Else-Josenhans-Straße 6**  
**70173 Stuttgart**

**E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)**

Für Rückfragen stehen Frau Böld ([elsa.boeld@sm.bwl.de](mailto:elsa.boeld@sm.bwl.de); Tel. 0711/123-3878) und Frau Gerlach ([hedda.gerlach@sm.bwl.de](mailto:hedda.gerlach@sm.bwl.de); Tel. 0711/123-3895) gerne zur Verfügung.

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.